

Bitte bei ... und Einzahlungen angeben:  
Heftbuch-Nr. 103 1933

### Israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig

Herrn Helli Carlebach,  
Frau

Leipzig 61

Leibniz - Straße Nr. 23

### Gemeindeanlage für das Rechnungsjahr 1933

(1. April 1933 bis 31. März 1934)

### Endgültiger Steuerbescheid

Durch Beschluß der Gemeindefassung ist die Gemeindeanlage für obiges Rechnungsjahr auf 30 v. H. der Reichseinkommensteuer 1933 festgesetzt.

Der nach der umstehenden Erläuterung berechnete, unten angegebene Betrag ist  
am 12. März 1934

fällig und spätestens binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.

Der Vorstand

der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig

Gemeindeanlage 1933

30 v. H. Ihrer Reichseinkommensteuer 1933 = RM 30.-

ergibt RM 9.- ✓

Hierauf haben Sie entrichtet . . . . . RM           

Within sind von Ihnen für 1933 noch zu zahlen . . . . . RM 9.- ✓

Abgesandt am 13. 2. 1934

RM erhalten am 193

Rathsführer

Buchführer

Wenden!

## Erläuterung

Die Gemeinbeanlagen werden auf Grund des Sächsischen Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vom 1. Juli 1921 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz vom 23. Juni 1923 und der vom Ministerium für Volksbildung genehmigten Steuerordnung für die israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig erhoben.

Die Gemeinbeanlagen werden errechnet:

- a) bei Personen, die zur Reichseinkommensteuer zu veranlagten sind, nach der Reichseinkommensteuer, die sie für das dem umstehend angegebenen Gemeinde-Rechnungsjahr **vorausgegangene** Kalenderjahr oder das in diesem Kalenderjahr zu Ende gegangene Wirtschaftsjahr zu entrichten haben,
- b) bei Personen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, nach den Beträgen, welche in dem dem umstehend angegebenen Gemeinde-Rechnungsjahr **vorausgegangenen** Kalenderjahr durch Steuerabzug vom Arbeitslohn abgeführt oder verwendet worden sind,
- c) bei Personen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen und außerdem — jedoch nur wegen sonstigen Einkommens — veranlagungspflichtig sind, nach a und b.

Auf die **Gemeinbeanlage** waren Abschlagszahlungen zu leisten, die Restzahlung ist an dem umstehend angegebenen Tag fällig.

Die Gemeindefasse Vöhrstraße 10<sup>1</sup> ist werktäglich geöffnet von 9—1 Uhr. Bei **Barzahlung** ist **dieser Bescheid vorzulegen**, bei Überweisung auf das Postsparkonto der Gemeinde (Leipzig Nr. 50533) oder Einfindung eines Schecks oder Banküberweisung ist die umstehende **Hebebuchnummer** anzugeben.

Innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides kann schriftlich bei dem Vorstand der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig Einspruch erhoben werden; er kann sich aber nicht darauf stützen, daß der Besteuerte zur Reichseinkommensteuer zu Unrecht herangezogen oder zu hoch veranlagt worden sei. Indessen hat jede Änderung der zu Grunde liegenden Reichseinkommensteuer eine entsprechende Änderung der Gemeinbeanlage zur Folge; wir bitten deshalb um Mitteilung, wenn ein Einspruch gegen die umstehend angegebene Höhe Ihrer Reichseinkommensteuer erhoben worden ist, und im Falle des Erfolges um Vorlage der erforderlichen Belege.

Durch einen Einspruch wird die Einziehung der Gemeinbeanlage nicht aufgehalten.

**Der Vorstand**

**der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig**